

6.2 Merkblatt Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen und asbestfreien Zementfaserplatten

(Stand: 08/2012)

1. Entsorgung

Unter Beachtung der unten genannten Maßnahmen können asbesthaltige Abfälle wie folgt entsorgt werden:

- Kleinmengen **bis 250 kg pro Anlieferer und Tag** können auf dem RAZ Breisgau und dem RAZ Hochschwarzwald angeliefert werden.
- Größere Mengen, allerdings nur bis **max. 2t/ pro Anlieferer und Jahr** können auch direkt auf der Baurestoffdeponie Merdingen angeliefert werden, allerdings nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem RAZ Breisgau
- Ab einer Tonnage **größer 2 t pro Anlieferer und Jahr** ist u. U. eine Entsorgung auf Deponie Kahlenberg möglich. Die Anlieferungen sind vorher bei der ALB anzumelden (Die Anfrage beim ZAK erfolgt durch die ALB).

bzw. externe Entsorgung über Fachentsorgungsbetriebe

Die in den folgenden Abschnitten genannten Auflagen betreffen nur die Entsorgung. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit Asbest, z.B. bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, weitere gesetzliche Vorschriften insbesondere die des Arbeitsschutzes, des Immissionsschutzes und des Gefahrguttransportes zu beachten sind.

2. Gesundheitsgefährdung durch Asbest

Asbest ist eine Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender Silikatfasern. Aufgrund einiger besonderer Materialeigenschaften, wie z.B. Nichtbrennbarkeit, thermisches und elektrisches Isoliervermögen, hohe Zugfestigkeit und Elastizität, Verspinnbarkeit sowie chemische Beständigkeit, hat dies zu der vielfältigen Anwendung einzelner Asbestarten geführt.

Durch eingeatmete Asbestfasern die sich in den Atmungsorganen festsetzen, können als Spätfolge gefährliche Tumore ausgelöst werden. Aufgrund dieser großen Gesundheitsgefährdung sind besondere Regelungen und Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit Asbest, in diesem Fall bei der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen, erforderlich. Daher werden im Weiteren die Auflagen aufgeführt, die bei einer Anlieferung dieser Abfälle auf einer kreiseigenen Entsorgungsanlage einzuhalten sind. Durch diese Bestimmungen soll ein Freiwerden von Asbestfasern bei der Anlieferung und Entsorgung verhindert werden.

3. Asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen zusammen angeliefert, sondern sie müssen stets getrennt entsorgt werden.

Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht wiederverwertet werden. Unter keinen Umständen dürfen sie einer Bauschuttzubereitungsanlage zugeführt werden und auch nicht in wieder aufzubereitenden Baurestoffen enthalten sein.

Hinsichtlich der Entsorgung wird in folgende "Asbest-Abfallarten" unterschieden:

- a) **Asbestabfälle mit festgebundenen Asbestfasern** wie z.B.
 - Abfälle aus Asbestzement, z.B. Dachplatten und Fassadenverkleidungen (aus Eternit, Glasal, Fulgerit), Abwasserrohre, Schornsteinteile
 - asbesthaltige Brems- und Kupplungsbeläge
- b) **Asbestabfälle mit schwachgebundenen Asbestfasern** wie z.B.
 - asbesthaltige Leichtbau- und Brandschutzplatten (z.B. Promasbest-, Neptunit-, Baufatherm, Sokalit-Platten)
 - Asbestpappen, Asbestpapiere
 - Schnüre, Bänder, Schläuche, Dichtungen
 - mit Asbestfasern kontaminierte Materialien (z.B. Fußbodenbeläge, Dämmmaterial, Arbeitsschutzkleidung)
- c) **Asbestabfälle mit ungebundenen Asbestfasern** wie z.B.
 - Asbeststäube, asbesthaltige Stäube
 - Spritzasbest aus Gebäude- und Anlagensanierungen
 - in den Zerlegeanlagen ausgebaute asbesthaltige Materialien aus Geräten und Bauteilen
- d) **Asbesthaltige Geräte und Bauteile** wie z.B.
 - Nachtspeicheröfen
 - Brandschutztüren und -klappen, Heizkessel

Diese Geräte und Bauteile dürfen nicht auf der Baurestoffdeponie Merdingen abgelagert werden. Sie müssen in zugelassenen Zerlegeanlagen demontiert werden, um das asbesthaltige Material auszubauen (Weitere Hinweise über die Entsorgung finden Sie auf der Seite 4).

4. Asbestfreie Faserzementplatten

In der Faserzementindustrie wurden die Asbestfasern Anfang 1990 durch andere Stoffe wie z.B. Glasfasern ersetzt. Eine genaue Kontrolle, ob Faserzementplatten asbesthaltig sind oder nicht, ist nur sehr schwer durchführbar:

- optisch sind Asbestfasern kaum von anderen Fasern zu unterscheiden
- eine Bescheinigung über die "Asbestfreiheit" bietet keine Gewähr, dass wirklich keine Asbestfasern enthalten sind, zumal die Bescheinigung in der Regel für das Baumaterial, z.B. "asbestfreie Eternitplatten", gilt und nicht genau für diese Charge
- die gleichen Probleme ergeben sich bei einer Analyse. Auch sie bietet keine Gewähr, dass nicht doch asbesthaltige Abfälle untergemischt wurden

Im Hinblick auf das Gesundheitsgefährdungspotenzial von Asbestfasern und den vorgenannten Problemen bei der Kontrolle werden asbestfreie Faserzementabfälle wie asbesthaltige Abfälle eingestuft. Das bedeutet, dass bei der Entsorgung von asbestfreien Faserzementabfällen die gleichen Bedingungen wie für die asbesthaltigen Faserzementplatten gelten.

5. Vorbehandlung der Abfälle

Zusätzlich zu der unten genannten Vorbehandlung sind asbesthaltige Abfälle grundsätzlich vollkommen staubdicht zu verpacken. Dabei sind folgende Verpackungen zu verwenden:

- gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (Big-Bags, Platten-Big-Bags)
- staubdichte, nach der Gefahrstoffverordnung Straße (GGVS) bauartzugelassene Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (Big-Bags, Platten-Big-Bags)
- einlagige PE-Kunststofffolien mit einer Mindestdicke von 0,4 mm; Stöße sind zu überlappen und zu verkleben, z.B. mit Klebeband

- Zur Erfassung asbesthaltiger Abfälle werden auf dem RAZ Breisgau und RAZ Hochschwarzwald Euro-Big-Bags (ca. 90*90*110 cm) zum Preis von 7 €/Stück sowie Euro-Plattensäcke (ca. 302x125x30 cm) zum Preis von 10 €/Stück angeboten. Beide tragen den Aufdruck „Asbest“. Das Material muss aber vor der Anlieferung verpackt werden.

Zugelassene Säcke erhalten Sie auch im Baustoffhandel.

- a) **Asbestabfälle mit festgebundenen Asbestfasern** müssen zur Vermeidung von Staub mit Wasser befeuchtet bzw. mit einem Restfaserbindemittel besprüht werden
 - **Stapelbare Platten** u.ä. sind zu palettieren
 - **Nicht stapelbarer Bruch** ist in verschleißbaren Kunststoffgewebesäcken zu sammeln
- b) Bei **Asbestabfällen mit schwachgebundenen Asbestfasern** ist die Oberfläche generell mit einem Restfaserbindemittel zu besprühen
 - **Brandschutzplatten** sind mit Folie zu umkleiden und in nach GGVS bauartgeprüften Platten-Big-Bags zu palettieren
 - Nicht stapelbarer **Plattenbruch** sowie **Schnüre, Dichtungen u.ä. Abfälle** sind in bauartgeprüften Verpackungen nach GGVS zu sammeln
 - **Kontaminierte Materialien**, wie z.B. Fußbodenbeläge, Arbeitsschutzkleidung, sind in verschleißbaren Kunststoffgewebesäcken zu sammeln
- c) **Asbestabfälle mit ungebundenen Asbestfasern** sind mit hydraulischen (z.B. Zement) oder anderen geeigneten Bindemitteln zu verfestigen und mit Folie staubdicht einzuschlagen

Außerdem sind alle asbesthaltigen Abfälle zusätzlich mit einem Asbestaufkleber nach TRGS 519 zu kennzeichnen. Die Verpackung muss so erfolgen, dass ein Abladen von Hand oder mit einem Kran möglich ist

6. Anlieferung und Abladung auf den kreiseigenen Entsorgungsanlagen

Folgende Punkte sind zu beachten und einzuhalten:

- Das Abladen der Abfälle hat so zu erfolgen, dass beim Abladen keine Asbestfasern frei werden können, d.h. ein Abkippen, Abschütten, Abwerfen der Abfälle oder ähnliches Abladen ist nicht erlaubt. **Die Abfälle müssen mit einem geeigneten Hebegerät (z.B. Kran) bzw. per Hand abgesetzt werden.**
- **Anlieferungen**, bei denen die oben beschriebene Art und Weise einer Entladung nicht möglich ist, z.B. bei einem Transport in Deckel- oder Abkippmulden bzw. bei Fahrzeugen **ohne Hebegerät werden zurückgewiesen.**
- Das Abladen der asbesthaltigen Abfälle erfolgt in eigener Regie und Verantwortung des Anlieferers. Die durch Bereitstellung von geeigneten Fahrzeugen und Hebegeräten entstehenden Kosten sowie Mehraufwendungen (z.B. durch eine Verschiebung des Anlieferungstermins oder durch sonstige Probleme beim Entladen der Abfälle) gehen zu Lasten des Anlieferers.
- Die Abfälle sind für den Transport so zu sichern, dass ein Verrutschen der Ladung nicht möglich ist. Die Ladefläche muss während des Transportes abgedeckt sein. Der Transport darf nur von sachkundigen und zuverlässigen Transportunternehmen durchgeführt werden.
- Die Abladestelle wird dem Anlieferer vom Personal zugewiesen.

Die vorbehandelten asbesthaltigen Abfälle können auf den folgenden Anlagen angeliefert werden:

Kleinmengen bis 250 kg/ Anlieferer und Tag (192,- €t)

RAZ Breisgau (im Gewerbepark Breisgau)
Ehrenkirchenerstr. 3, 79247 Eschbach, Tel 07634/ 694 93 85
Öffnungszeiten: Mo + Di: 9.00-15.00 Uhr, Do + Fr: 12.00-18.00 Uhr, Sa 8.00-12.00 Uhr
bzw.

RAZ Hochschwarzwald
Gewebestr. 16, 79822 Titisee-Neustadt, Tel 07651/ 93 33 83
Öffnungszeiten: Mo + Di: 9.00-15.00 Uhr, Do + Fr: 12.00-18.00 Uhr,
Sa 8.00-12.00 Uhr (nur ungerade KW)

Größere Mengen bis 2 t/ Anlieferer und Jahr (160,- €t)

Baurestoffdeponie Merdingen (nur nach vorheriger Anmeldung beim RAZ Breisgau)

Großmengen ab 2 t/ Anlieferer und Jahr

Anmeldung für die Deponie Kahlenberg (160,- €t)
ALB Freiburg 0761/ 2187-8862 (H. Saar), - 8863 (H. Ketterer), -8850 (H. Kunz)

bzw. externe Entsorgung über Fachentsorgungsbetriebe (Kosten anfragen)

Für die Baurestoffdeponie in Merdingen gelten seit dem 01.12.2009 für den Anlieferverkehr neue Sicherheitsbestimmungen.

Beim Betreten bzw. Befahren der Anlage sind folgende Regeln zu beachten:

1. Anlieferfahrzeuge dürfen nur nach Voranmeldung einfahren. Die Fahrer müssen an der Schranke anhalten und sich beim Waagepersonal anmelden.
2. Die Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein.
3. Personen unter 16 Jahren dürfen weder das Werksgelände betreten noch bei Befahren des Geländes im Fahrzeug sitzen.
4. Alle Personen, die das Gelände betreten bzw. über dieses fahren müssen festes Schuhwerk (keine Turnschuhe, Sandalen o.ä.) und Warnwesten tragen (es reichen die in jedem Kfz vorgeschriebenen Warnwesten).
5. Falls es sich um ein offenes Fahrzeug (Traktor, Rebschlepper o.ä.) handelt, besteht Helmpflicht. Bei Bedarf kann an der Waage ein Helm ausgeliehen werden.

7. Genehmigungen

Asbesthaltige Abfälle sind gefährliche Abfälle. Für das gewerbliche Einsammeln und Befördern asbesthaltiger Abfälle ist nach § 12 des Abfallgesetzes eine Transportgenehmigung erforderlich. Auskünfte hierüber erhalten Sie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Amt für Umweltschutz, Herr Wiesler (Tel.: 0761/2187 4319).

Werden asbesthaltige Abfälle aus Privathaushalten durch Privatanlieferer zur einer Entsorgungsanlage verbracht, so ist hierfür keine Transportgenehmigung erforderlich. Im Übrigen gelten die vorgenannten Anlieferungsbedingungen.

8. Weitere Informationen

a) Nachtspeicheröfen (betrifft auch die Entsorgung aller asbesthaltigen Geräte und Bauteile)

Es werden keine Nachtspeicheröfen angenommen. **Wegen des großen Gefährdungspotentials durch das Freiwerden von Asbestfasern darf die Demontage asbesthaltiger Nachtspeicheröfen nur von fachkundigen Personen unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden.**

Auskünfte, ob der Nachtspeicheröfen überhaupt asbesthaltige Materialien enthält, können Sie evtl. beim Hersteller und den örtlichen Elektrofachbetrieben oder bei den u.a. Entsorgungsfirmen erhalten. Bevor Sie Erkundigungen einholen, sollte der Hersteller, die Typennummer und das Baujahr abgelesen werden.

Der ALB sind folgende Firmen bekannt, die eine Entsorgung von Nachtspeicheröfen durchführen (aufgeführt in alphabetischer Reihenfolge, bitte die Anlieferungsbedingungen telefonisch erfragen):

- 1) BfU-Klaus Wilper
Bugstr. 13a, 79336 Herbolzheim, Tel. 07643 / 40555 (Stand: 12/09)
- 2) BST Rinklin GmbH
Im Schochenwinkel, 79353 Bahlingen, Tel. 07663/91019-0 (Stand:12/09)
- 3) GESU mbH
Rotlaubstraße 12, 79427 Eschbach, Tel. 07634 / 6949-0 (Stand: 12/09)

b) Durchführung von Abbruch-, Sanierungs-, Instandhaltungs- und sonstigen Arbeiten mit asbesthaltigen Stoffen

In der Regel dürfen solche Arbeiten nur von sachkundigen Firmen durchgeführt werden. Auskünfte, welche Firmen die erforderliche Qualifikation besitzen, können Sie bei den jeweiligen Wirtschafts- und Berufsverbänden erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geltenden Vorschriften u.a. alle Arbeiten mit asbesthaltigen Stoffen der jeweiligen Berufsgenossenschaft und dem Fachbereich 450 „Gewerbeaufsicht“ des Landratsamtes Herr Lumpe: Tel 0761/ 2187-4516 Stand: 01/2011 anzuzeigen sind.

c) Literaturhinweise

Im Internet finden Sie weitere Informationen über den Umgang mit asbesthaltigen Produkten, u.a.

- 1) Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 - Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
- 2) Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie)